

Heilpraktikerwesen – Informationen für die Antragsteller aus Mainz –

In Rheinland-Pfalz wird neben der uneingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde die sektorale Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz **ausschließlich** für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bzw. Berufe erteilt:

- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie –
- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie –
- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie –
- Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Chiropraktik-
- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Logopädie -

Für die Antragstellung zur schriftlichen und mündlichen Überprüfung im Regelfall, sowie für die Überprüfung nach Aktenlage als Ausnahme bei besonderen Voraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen **grundsätzlich** erfüllt sein:

- Formloser Antrag des Prüflings
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses der Belegart „O“ (zur Vorlage bei Behörden), welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf
- Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf und aus dem die psychische und physische Eignung zur Ausübung der Heilkunde auf dem jeweiligen Gebiet hervorgeht.
- Vorlage einer Meldebescheinigung des 1. Wohnsitzes (dieser muss in Rheinland-Pfalz sein), welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf¹
- (beglaubigte) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie Geburtsurkunde
- (beglaubigte) Kopie des letzten Schulabschlusszeugnisses (Voraussetzung: mindestens Hauptschulabschluss)
- Bei einem der Antragstellung vorausgegangenem Wohnsitzwechsel: Anfrage an bisherige Erlaubnisbehörde nach dem HeilprG, ob Kenntnisse vorliegen oder Akten vorhanden sind (auch bei Zweitwohnsitz)

Die schriftlichen Überprüfungen finden jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Die **Anmeldefristen sind jeweils der 30. Dezember für die Frühjahrs- und der 30. Juni** für die Herbstüberprüfung; bis zu diesen Stichtagen muss der Antrag komplett mit allen Unterlagen dem Gesundheitsamt Mainz vorliegen.

Da die Antragsunterlagen bei der vor den Wohnsitz zuständigen Stadtverwaltung (hier: Standes- Rechts- und Ordnungsamt Mainz) eingereicht werden müssen, und diese den

¹ **Anmerkung:**

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 14.02.1997 (StAnz. 10/1997 S. 813) unter Berücksichtigung der Änderung vom 15.12.2000 (StAnz. 2/2001 S. 99):

Nr. 4: Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt hat. Ausnahmsweise wird die Zuständigkeit durch die ernsthafte Niederlassungsabsicht begründet, wenn im Geltungsbereich des Heilpraktikergesetzes weder ein Wohnsitz noch ein dauernder Aufenthalt besteht.

Antrag an das Gesundheitsamt Mainz zentral weiterleiten, ist darauf zu achten, dass die vollständigen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist dem Gesundheitsamt Mainz weitergeleitet sind.

D.h., die Unterlagen sollten spätestens jeweils am 15. Juni bzw. 15. Dezember bei der Stadtverwaltung Mainz eingegangen sein.

Es werden immer nur Anmeldungen für die jeweils nächste Überprüfung entgegengenommen.

Zusätzliche Voraussetzungen bei den einzelnen sektoralen Heilpraktikern:

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie -

- **Regelfall:** Schriftliche Überprüfung und nach Bestehen mündliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - Diplom oder Master in Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie
 - Abgeschlossene Therapieausbildung in einem allgemein anerkannten Verfahren (wird aufgrund der eingereichten Unterlagen beurteilt)

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

- **Regelfall:** Abgeschlossene Ausbildung der Physiotherapie (Beglaubigte Berufsurkunde), mündliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - Berufsausbildung Physiotherapie (Beglaubigte Berufsurkunde)
 - 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über die Teilnahme und erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang)
 - Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit (Angabe des Zeitraums) als Physiotherapeutin/Physiotherapeut, mindestens halbschichtig (Angabe der Wochenstunden), z. B. durch Arbeitszeugnisse, Steuerberater
 - Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie

- **Regelfall:** Abgeschlossene Ausbildung der Podologie (Beglaubigte Berufsurkunde) und mündliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - Berufsausbildung Podologie (Beglaubigte Berufsurkunde)
 - 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über die Teilnahme und erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang)
 - Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit (Angabe des Zeitraums) als Podologin/Podologe, mindestens halbschichtig (Angabe der Wochenstunden) z. B. durch Arbeitszeugnisse, Steuerberater
 - Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Logopädie – (nur Aktenlage!):

- Berufsausbildung Logopädie (Beglaubigte Berufsurkunde)
- 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über die Teilnahme und erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang)

- Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit (Angabe des Zeitraums) als Logopäde/Logopädin, mindestens halbschichtig (Angabe der Wochenstunden) z. B. durch Arbeitszeugnisse, Steuerberater
- Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Chiropraktik - (nur Aktenlage!):

- Ausgebildeter Chiropraktiker (Studiums-Abschluss mit Master oder Dr.)
- Studienrichtlinien gemäß der gültigen WHO-Richtlinien
- Ausreichende Deutschkenntnisse

Rechtliche Grundlagen zur Heilpraktikerüberprüfung

Es kommen u.a. die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen in Betracht

- Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 als Ermächtigungsgesetz
- 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie der 2. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2. DV) vom 03.07.1941
- Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern vom 15.07.1983
- Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 14.02.1997 (StAnz. 10/1997 S. 813) unter Berücksichtigung der Änderung vom 15.12.2000 (StAnz. 2/2001 S. 99)
- Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz“ - (sektoraler HP Physiotherapie)
- Urteil des 3. Senats vom 26. August 2009 - BVerwG 3 C 19.08 (sektoraler HP Physiotherapie)
- Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem HPG der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- WHO-Richtlinien zu Mindestanforderungen an das Studium und die Sicherheit in der Chiropraktik
- Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG); Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG); Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) in der jeweils aktuellen Fassung

Welche Gebühren fallen für die Überprüfungen bzw. für die Erlaubniserteilung/Versagung an?

- Für alle Überprüfungen nach Aktenlage werden unabhängig vom Ergebnis 100,00 € erhoben
- Für die mündliche Überprüfung - eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie und Podologie - werden 315,00 € erhoben
- Für die schriftliche und mündliche Überprüfungen des allgemeinen Heilpraktikers und - eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie - werden in der Summe 465,00 € bzw. 525,00 € erhoben (schriftliche und mündliche Überprüfungen, inklusive Beisitzervergütung)
- Für die **Erlaubniserteilung** wird bei der **Stadtverwaltung Mainz** eine Gebühr von **140,00 €**, für die **Versagung** **105,00 €** festgesetzt.
- **Wichtig:** Bei Antragsrücknahme, Verschiebung und unentschuldigtem Fernbleiben einer Überprüfung fallen ebenfalls Gebühren an!

Überprüfung	Gebühren Überprüfung	Gebühren Aktenlage
Allg. HP	465,00 €	-
HP/Psychotherapie	525,00 €	100,00 €
HP/Physiotherapie	315,00 €	100,00 €
HP/Podologie	315,00 €	100,00 €
Chiropraktik	-	100,00 €

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
 30- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
 Postfach 3820, 55028 Mainz

Buchstaben A – K : Herr Braun, Telefon 06131 – 12 24 35, Telefax: 06131 – 12 30 10
 E-Mail: marcus.braun@stadt.mainz.de

Buchstaben L – Z: Herr El Bakkal, Telefon: 06131 – 12 2943, Telefax: 06131 – 12 30 10
 E-Mail: jaouad.el-bakkal@stadt.mainz.de